

Protokoll

über die

des Gemeinderates der

Gemeinde Röfingen

am 04.06.2018

im Feuerwehrhaus Röfingen

Sämtliche 13 Mitglieder des Gemeinderates waren ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzender war: Herr 2. Bürgermeister Ralf König

Die Beschlussfähigkeit war gegeben und wurde festgestellt.

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Bauanträge
2. Abschluss einer Zweckvereinbarung für einen gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten im Landkreis Günzburg
3. Antrag der Röfinger Jäger auf Leinenpflicht für Hunde im Rechtlerwald
4. Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage
5. Anpassung der Kindergartengebühren
6. Verschiedenes

ÖFFENTLICHER TEIL:

Der Vorsitzende stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Auf Befragen wurden gegen die Niederschrift vom 07.05.2018 keine Einwände erhoben.

Herr Gemeinderat Karlheinz Vogg beantragte den Tagesordnungspunkt der Top 5 vom öffentlichen Teil in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu verlegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigte einstimmig die Verlegung.

Abstimmung: 9 : 0

1. Bauanträge

Frau Gemeinderätin Ingrid Osterlehner kommt zur Sitzung.

Bauvoranfrage Fa. MH Concept Bau GmbH zum Neubau eines 7-Familienhauses

Ein Antragsteller plant den Neubau eines 7-Familienhauses mit Garagen und Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 620/1 der Gemarkung Röfingen. Das Grundstück liegt im unbeplanten Innenbereich, die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens beurteilt sich somit nach § 34 BauGB. Das Bauvorhaben hat sich nach Art und Maß in die nähere Eigenart der Umgebung einzufügen.

Die umliegende Bebauung weist eine maximale Geschosigkeit von 2 Vollgeschossen plus Dachgeschoss auf, während das geplante 7-Familienhaus mit 3 Vollgeschossen plus Dach geplant ist. Das Bauvorhaben fügt sich somit nicht nach Maß in die nähere Eigenart der Umgebung ein.

Beschluss:

Der Gemeinderat versagt der Bauvoranfrage zum Neubau eines 7-Familienhauses in der vorgelegten Form das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmung: 10 : 0

Der Gemeinderat wünscht, dass 2 Stellplätze pro Wohneinheit beachtet werden.

2. Abschluss einer Zweckvereinbarung für einen gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten im Landkreis Günzburg

Abschluss einer Zweckvereinbarung für einen gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten im Landkreis Günzburg

Alle Bürgermeister des Landkreises haben anlässlich der Bürgermeisterversammlung am 24.04.2018 im Hinblick auf die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) einen gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten im Landkreis Günzburg angeregt.

Der Kreisausschuss hat am vergangenen 14.05.2018 die Einrichtung einer Stelle eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten der Gemeinden beim Landkreis befürwortet. Dabei sollen die Kosten auf die beteiligten Gemeinden umgelegt werden.

Der vorläufige Entwurf der Zweckvereinbarung ist dem Beschlussvorschlag als Anlage beigefügt. Der Landkreis Günzburg bittet nun um verbindliche Erklärung, ob sich die Gemeinde an dieser Lösung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten beteiligt.

In der Kürze der Zeit seit der entsprechenden Beschlussfassung durch den Kreisausschuss und angesichts des Inkrafttretens der EU-Datenschutzgrundverordnung war es lediglich möglich, auf der Grundlage eines vom Bayerischen Landkreistag bereitgestellten Modells einen vorläufigen Zweckvereinbarungsentwurf zu fertigen, der sicherlich noch der Änderung bzw. Ergänzung bedarf.

Bislang im Entwurf nicht berücksichtigt sind Kommunalunternehmen und die Zweckverbände, die nicht von einer Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft mit verwaltet werden sowie Zweckverbände, die nicht unter der Aufsicht des Landratsamtes Günzburg stehen. Nicht zuletzt im Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Pflichten und Verantwortung bittet der Landkreis um baldige Befassung der zuständigen Gremien mit dieser Grundsatzentscheidung und um Rückäußerung bis spätestens 30. Juni 2018.

Die zu einem späteren Zeitpunkt für die konkrete Beschlussfassung zur Verfügung zu stellende Endfassung der Zweckvereinbarung wird bis dahin inhaltlich noch mit der Regierung von Schwaben abgestimmt.

In diesem Zusammenhang macht das Landratsamt noch darauf aufmerksam, dass die Einstellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten der kreisangehörigen Körperschaften beim Landkreis die Gemeinde nicht von Ihrer Verantwortung für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen entbindet. Die Datenschutzgrundverordnung und das neue bayerische Datenschutzgesetz weisen den Verantwortlichen, also der öffentlichen Stelle neue Aufgaben zu. Es ist festzulegen, wer diese Pflichten des Verantwortlichen in der jeweiligen Behörde erfüllt. Die Letztverantwortlichkeit verbleibt also bei der Behördenleitung.

Die defizitäre Betriebsführung sollte durch eine Gebührensteigerung wenigstens teilweise kompensiert werden. Die umliegenden Kindergärten haben deutlich höhere Gebühren, als dies bei den Mitgliedsgemeinden der Fall ist.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Kindergartengebühren für das Jahr 2018/2019 wie folgt anzuheben:

Buchungszeiten	aktuelle Buchungsg ebühren Vgem. HW	<i>neue Buchungsgebü hren Vgem. HW Anhebung zum 01.09.2018</i>
4 Stunden; 1. Kind	41,00 €	55,00 €
4 Std. Vorschule; Getränkegeld	3,00 €	5,00 €
4 Std. < 3 Jahre / Landensberg, Winterbach	57,00 €	70,00 €
5 Stunden; 1. Kind	49,00 €	65,00 €
5 Std. Vorschule; Getränkegeld	3,00 €	5,00 €
5 Std. < 3 Jahre / Landensberg, Winterbach	65,00 €	75,00 €
6 Stunden; 1. Kind	57,00 €	75,00 €
6 Std. Vorschule; Getränkegeld	3,00 €	5,00 €
6 Std. < 3 Jahre / Landensberg, Winterbach	73,00 €	80,00 €
7 Stunden; 1. Kind	65,00 €	80,00 €
7 Std. Vorschule; Getränkegeld	3,00 €	5,00 €
8 Stunden; 1. Kind	76,00 €	85,00 €
8 Std. Vorschule; Getränkegeld	3,00 €	5,00 €
9 Stunden; 1. Kind		95,00 €

	81,00 €	
9 Std. Vorschule; Getränksgeld	3,00 €	5,00 €
10 Stunden; 1. Kind	86,00 €	100,00 €
10 Std. Vorschule ; Getränksgeld	3,00 €	5,00 €

Kinderkrippe:

Buchungszeiten	Buchungsg ebühren Vgem. HW	neue Buchungsgebü hren Vgem. HW ab 01.09.2018
4 Stunden	128 €	130 €
5 Stunden	138 €	140 €
6 Stunden	148 €	150 €
7 Stunden	163 €	170 €
8 Stunden	173 €	180 €
9 Stunden	183 €	190 €
10 Stunden		
Splitting 2 Tage	63 €	65 €
Splitting 3 Tage	83 €	85 €

Das Spielegeld und das Getränksgeld sollen in einen Betrag mit 5,00 Euro zusammengefasst und in diesem Betrag abgebucht werden. Dies ist auch opportun, da die Vorschulkinder im letzten Kindergartenjahr, welches ja beitragsfrei ist, sich an den Kosten für Spiele- und Bastelmaterial sowie für Getränkekosten beteiligen.

Die Umbuchungsgebühr wird, wie in der vergangenen Bürgermeisterkonferenz festgelegt, in Höhe von 25,00 Euro je Buchung erhoben. Eine Ummeldung ist nur zum 01.02. eines jeden Kindergartenjahres kostenfrei möglich. Vorher ist eine Umbuchung nicht möglich. Nach dem 01.02. wird die Umbuchungsgebühr nach der einmaligen kostenfreien Umbuchung zum 01.02. erhoben.

Die Geschwisterkinderermäßigung von 5,00 Euro pro Geschwisterkind kann aus Sicht der Verwaltung beibehalten werden.

Im darauffolgenden Kindergartenjahr sollte eine weitere Anhebung erfolgen, um das Defizit weiter abzufedern und den Anschluss an die umliegenden Kindergärten zu behalten.

Maßnahmen eventuell auch von Grundstücksbesitzern entlang des Radwegs getroffen werden könnten.

Keine Abstimmung

d) Straßenreinigung entlang der Augsburgener Straße

Frau Gemeinderätin Ingrid Osterlehner wurde von Anliegern der Augsburgener Straße angesprochen, wer nun für die Straßenreinigung entlang der Augsburgener Straße / Thannhauser Straße zuständig ist, da bereits das Gras in den Straßenrinnen wächst.

Keine Abstimmung

e) zusätzliche Querungshilfe Thannhauser Straße

Herr Gemeinderat Ernst-Uwe Walter machte aufgrund seiner Beobachtungen wie die Schulkinder aus dem südlichen Bereich von Röfingen über die Straße zum Schulbus laufen dem Gemeinderat einen Vorschlag.

In wenigen Wochen wird ja in der Augsburgener Straße beim Anwesen Geier das Buswartehäuschen aufgebaut. Der Standort verschiebt sich gegenüber dem jetzigen Standort etwas nach Süden und somit weiter weg von der Ampel. Die Praxis zeigt bereits heute, dass unsere Schüler die Straße ohne Zuhilfenahme der Ampel verwenden. Wenn nun die Bushaltestelle nach Süden wandert, müssen die Schüler (aus dem südlichen Teil des Dorfes) zunächst zur Ampel laufen, die Straße überqueren und dann wieder zurück zum Wartehäuschen.

Die Idee wäre nun im Bereich der Thannhauser Straße Höhe Anwesen Weißenhorner Peter eine Querungshilfe zu installieren. Das hätte 2 Vorteile:

- a) Schüler könnten gefahrenloser die Straße überqueren
- b) Der Verkehr würde aufgrund der „Verengung“ etwas gedrosselt und Autos würden nicht mehr so schnell fahren. Mit der Querungshilfe am Ortseingang von Röfingen (von Burgau her kommend) hat man sehr gute Erfahrungen gemacht.

Im Vorfeld gilt es nun folgende Fragen zu klären:

- a) Kann die Gemeinde das eigenverantwortlich regeln (dieser Bereich ist ja eine Ortsverbindungsstraße)
- b) Wenn nein: welche Behörden (Straßenbauamt, Polizei, etc.) müssen kontaktiert werden.

Keine Abstimmung